

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER ZIMMERMANN GMBH

1. Geltungsbereich:

Wir kontrahieren ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Bei Vorlage von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten sofern sich diese differenzieren, grundsätzlich Gleichstand, bzw. nach österreichischen Recht oder nach gesonderten Vereinbarungen. Sofern unsere AGB keine Regelungen enthalten, gilt ebenfalls österreichisches Recht.

2. Anbote:

Unsere Anbote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Preise sind veränderlich; bei Änderungen der Preisgrundlagen, insbesondere Lohnsätze, Materialpreise, Abgaben, etc. erfolgt eine nachträgliche Änderung. Kostenvoranschläge sind ohne Gewähr.

3. Vertragsabschluss:

Unsere mündlichen Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform selbst.

4. Leistungsfrist:

Wir sind zur Verlängerung der Leistungsfrist berechtigt, soweit die Behinderungsgründe in jedem Einzelfall die Dauer von 2 Tagen überschreiten. Für den Fall von Zusatzaufträgen können wir eine Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die voraussichtliche Verlängerung der Leistungsfrist dem Vertragspartner bekannt zugeben ist. Sofern eine Leistungsfrist ausdrücklich vereinbart ist, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zumindest jedoch in der Dauer von 4 Wochen, zu.

5. Bautagesberichte:

Wir sind zur Führung von Bautagesberichten berechtigt. Die Einspruchsfrist des Punktes 2.7.3.1 der ÖNORM B2110 wird einverständlich auf eine Woche verkürzt. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Unterlassung des schriftlichen Einspruches gegen Eintragung in die Bautagesberichte bedeutet, dass die betroffenen Eintragungen als von ihm bestätigt gelten.

6. Übernahme:

Wir werden nach Fertigstellung unserer Gesamttätigkeit den Vertragspartner schriftlich zur Übernahme auffordern und hierzu einen Termin, der frühestens 14 und spätestens 30 Tage nach der Verständigung zu liegen hat, vorschlagen. Dieser Termin gilt als verbindlich vereinbart, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Verständigung eine Einigung auf einen anderen Termin erfolgt. Hält der Vertragspartner nicht ein, gelten die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A2060. Der Vertragspartner nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass im Falle der unterlassenen Stellungnahme zur (dann in seiner Abwesenheit angefertigten) Niederschrift die darin getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt gelten. Der Tag der förmlichen Übernahme ist der Tag des Gefahrenüberganges und der Beginn der Gewährleistungsfrist.

7. Gewährleistung:

Die Gewährleistung beträgt gemäß Punkt 2.24.1 der ÖNORM B2110 3 Jahre. Mängel hat der Vertragspartner uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Wir haben das Recht, uns bekannt gegebene Mängel nach unserer Wahl innerhalb der uns gesetzten angemessenen

Nachfrist selbst zu beheben oder durch eine angemessene Preisminderung abzugelten. Im Falle der Mängelbehebung durch Dritte ist vor Beginn der Behebungsarbeiten Art und Umfang des Mangels durch einen vom Vertragspartner beauftragten Sachverständigen festzustellen. Die Person des Sachverständigen ist uns vorweg schriftlich bekannt zugeben. Sprechen wir uns gegen die Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen aus, so hat die Sachverständigenmängelfeststellung in Form eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens, das der Vertragspartner einzuteilen hat, zu erfolgen. Die Kosten dieser Mängelfeststellung tragen, wenn tatsächlich Mängel vorliegen, wir, andernfalls der Vertragspartner.

8. Schadensersatz:

Unsere Haftung aus dem Vertrag ist dem Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, der Höhe nach auf unmittelbare Schäden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder Sachschäden eines Verbrauchers, die durch den Fehler eines unserer Produkte verursacht wurde. In diesen Fällen haften wir in Entsprechung und innerhalb der Grenzen des Produkthaftungsgesetzes BGBI. Nr. 99/1988 idGF.

9. Rechnungsstellung, Rechnungsprüffrist,

Zahlungsziele und Hafrücklass

Der Vertragspartner hat auf unser Verlangen Akontozahlungen zu leisten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag wird die Akontozahlung zurückbezahlt, ein Anspruch der Vertragspartners auf Verzinsung der Akontozahlung besteht nicht. Die Verrechnung erfolgt nach der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit bzw. bei der Abnahme festgestellten Massenermittlung. Darüber hinausgehende Leistungen insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der verwendeten Materialien berechnet. Die Rechnungsprüffristen werden generell mit 14 Tagen, nach einlangen der Rechnungen festgelegt, und werden in die Zahlungsziele eingerechnet. Unsere Zahlungsziele gerechnet nach einlangen der Rechnung, 14 Tage mit 2 % Skonto, 30 Tage netto. Sofern ein Hafrücklass bei Vertragsabschluß vereinbart wurde, darf dieser 3 % der Rechnungssumme nicht übersteigen. Die Haftungszeit beträgt generell 3 Jahre, gerechnet ab Schlussrechnungsdatum. Wir sind berechtigt, den Hafrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen.

Wir sind weiters berechtigt, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners Zinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche Spesen und Kosten eines allfälligen Mahnverfahrens einschließlich der Kosten für unsere rechtsfreundliche Vertretung zu tragen.

10. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten sowie für die gerichtliche Geltendmachung aller Ansprüche aus dieser Vereinbarung unterwerfen sich die Vertragsteile dem sachlich zuständigen Gericht in Mattersburg, das hiermit als Gerichtsstand vereinbart wird.

11. Allgemeines:

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinne und dem Zwecke nach dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Zur Kenntnis genommen, Mattersburg am

Unterschrift:

